

**Geschäftsordnung
für die Gemeinschaftsversammlung
der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld**

vom 09.06.2026
Legislaturperiode 2026 - 2032

Inhaltsverzeichnis:

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I. Die Gemeinschaftsversammlung

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung
- § 3 Rechtsstellung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Entschädigungen

II. Die Ausschüsse

- § 6 Bildung und Auflösung von Ausschüssen

III. Der Gemeinschaftsvorsitzende

- § 7 Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung
- § 8 Leitung der Verwaltung, Allgemeines
- § 9 Einzelne Aufgaben
- § 10 Zuständigkeiten bei Wahrnehmung von Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden
- § 11 Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

IV. Stellvertretung

- § 12 Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 13 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 14 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 15 Öffentliche Sitzungen
- § 16 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 17 Einberufung
- § 18 Tagesordnung
- § 19 Form und Frist für die Einladung
- § 20 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 21 Eröffnung der Sitzung
- § 22 Eintritt in die Tagesordnung, Mitwirkung Dritter
- § 23 Beratung der Tagesordnungspunkte
- § 24 Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Anfragen, Informationsrecht
- § 27 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 28 Form und Inhalt

§ 29 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 30 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 31 Änderung der Geschäftsordnung

§ 32 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 33 Inkrafttreten

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld (nachfolgend kurz „Gemeinschaftsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungs-gemeinschaftsordnung (VGemO), des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung der Gemeinschaftsvorsitzende oder der Leiter der Geschäftsstelle selbständig entscheidet (vgl. die §§ 6 ff. dieser GeschO).

§ 2

Aufgabenbereich der Gemeinschaftsversammlung

Die Gemeinschaftsversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Erlass der Haushaltssatzung einschließlich eines etwaigen Nachtragshaushalts;
4. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
5. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf;
6. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung von vorberatenden Ausschüssen;
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung;
9. die Beschlussfassung über Bestands- und Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft;
10. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, sofern diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;

11. Ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind (Art. 10 Abs. 4 VGemO i. V. mit Art. 38 KommZG);
12. die Entscheidung über Altersteilzeit der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft;
13. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen jur. Personen des öffentlichen oder privaten Rechts;
14. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 3

Rechtsstellung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Art. 33 Abs. 2 KommZG (Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinden) bleibt unberührt.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Vertreter (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. m. Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 30 Abs. 2, 31 Abs. 4 KommZG entsprechend.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung einzelne seiner Befugnisse, einschließlich bestimmte Aufgabengebiete zur vorbereitenden Bearbeitung, nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 4 KommZG übertragen.
- (4) Ein Recht auf Akteneinsicht haben einzelne Vertreter nur im Rahmen des Abs. 3. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jeder Vertreter nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben die Vertreter ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Berichte über Prüfungen können die Vertreter jederzeit einsehen. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen. Die Befugnisse der 1. Bürgermeister in Angelegenheiten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bleiben unberührt.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die einzelnen Vertreter Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinschaftsversammlungsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinschaftsversammlungsmitglieder gelten § 15 Abs. 2 (Öffentliche Sitzung) entsprechend.

§ 5 Entschädigungen

Die einschlägigen Entschädigungsfragen sind in der Entschädigungssatzung geregelt.

II. Die Ausschüsse

§ 6 Bildung und Auflösung von Ausschüssen

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung kann jederzeit Ausschüsse bilden und auch wieder auflösen.
- (2) In den Ausschüssen sind die Gemeinschaftsversammlung bildenden Gemeinden und Gruppen gemäß dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestimmt.
- (4) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) ist vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Mitwirkung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld zu prüfen, bevor sie der Gemeinschaftsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

III. Der Gemeinschaftsvorsitzende

§ 7 Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V. mit Art. 36 Abs. 1 KommZG und Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO). Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 GO).
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Gemeinschaftsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Gemeinschaftsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 8

Leitung der Verwaltung, Allgemeines

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte. Er kann dem Leiter der Geschäftsstelle Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 VGemO).
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Gemeindebediensteten der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten der Verwaltungsgemeinschaft aus (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO). Er weist den Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft ihr Arbeitsgebiet zu und regelt das Vorgesetztenverhältnis. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht übertragen. Nach Möglichkeit ist auf die Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende verpflichtet seine Stellvertreter schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und Bedienstete der Verwaltung, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 56a GO).

§ 9

Einzelne Aufgaben

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit er sie nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dem Leiter der Geschäftsstelle zur laufenden Erledigung übertragen hat (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 37 Abs. 2 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen, von der Verwaltungsgemeinschaft zu erledigenden hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist,
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
4. die ihm von der Gemeinschaftsversammlung nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 36 Abs. 3 KommZG zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 37 Abs. 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO); das betrifft nur solche Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft, für eine Mitgliedsgemeinde, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Gemeinschaftsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt,
6. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,

7. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
8. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

(2) Laufende Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts der Verwaltungsgemeinschaft keine erhebliche Rolle spielen. Hier gehört insbesondere der Vollzug der Satzungen, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in der Satzung feste Tarife enthalten sind, weniger bedeutsame Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ferner bei Abgaben, Mieten und Pachten

- der Erlass bis zu einem Betrag von 500 €
- die Stundung bis zu einem Betrag von 500 € und
- die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 500 €
- Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Betrag von 500 €.

Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt ferner die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall.

(3) Zu den Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören ferner

1. in Personalangelegenheiten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die 10 Wochenstunden nicht überschreiten.

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- b) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Verwaltungsgemeinschaft zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €,
- c) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Verwaltungsgemeinschaft nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht den Mitgliedsgemeinden oder der Gemeinschaftsversammlung obliegen, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich,
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (5) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Angelegenheiten dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen.

§ 10

Zuständigkeiten bei Wahrnehmung von Aufgaben für die Mitgliedsgemeinden

- (1) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen ersten Bürgermeistern die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden, die für diese keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen; er ist dabei an die vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO erlassenen Richtlinien gebunden. Der Gemeinschaftsvorsitzende kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 VGemO).

§ 11

Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen (Art. 36 KommZG).
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde allgemein oder im Einzelfall von seinem Vertretungsrecht keinen Gebrauch macht (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO). Sein Weisungsrecht nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO bleibt unberührt.
- (3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis seinen Stellvertretern und in laufenden Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Verwaltungsgemeinschaft Vollmacht zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft erteilen.

IV. Stellvertretung

§ 12

Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden, Aufgaben

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten (Art. 6 Abs. 3 VGemO). Die Gemeinschaftsversammlung wählt einen ersten Bürgermeister als Gemeinschaftsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten den Gemeinschaftsvorsitzenden im Falle der Verhinderung in ihrer Reihenfolge.

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.

(3) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 13

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzlichen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden und Mitgliedsgemeinden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden von Einwohnern der Mitgliedsgemeinden (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaftsversammlung oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen erledigen und unterrichtet die Gemeinschaftsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 14

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche oder fernmündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 33 Abs. 1 KommZG).

(3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vertreter beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder eine verbindliche Regelung der Gemeinschaftsversammlung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 33 Abs. 2 Satz 3 KommZG).

§ 15 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung, sie sind auf Verlangen eines einzelnen Vertreters hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) Sind einzelne Tatsachen im Sinne des § 16 bei der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes geheim zuhalten, so hat ihre Bekanntgabe zu unterbleiben. Kann die Beratung nicht sinnvoll durchgeführt bzw. fortgesetzt werden, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Für das Verfahren gilt § 22 Abs. 1 (Eintritt in die Tagesordnung) entsprechend.

§ 16 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO):

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Für das Verfahren zur Festlegung der Nichtöffentlichkeit gelten die §§ 18 (Tagesordnung) und 22 Abs. 1 (Eintritt in die Tagesordnung).

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 17 Einberufung

(1) Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind durch den Gemeinschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 32 Abs. 2 KommZG).

(2) Die Sitzungen finden regelmäßig abwechselnd in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden statt. Sie beginnen regelmäßig um 19:00 Uhr. Im Einzelfall kann in der Ladung etwas anderes bestimmt werden.

§ 18 Tagesordnung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Beratungsgegenstände vorzubereiten.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit online unter <https://www.vg-estenfeld.de>, <https://www.estenfeld.de>, <https://www.eisenheim.de>, <https://www.prosselsheim.de> bekannt zu geben. (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 19 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden durch den Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriff Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiterzugeben.

§ 20 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am 8. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben vorhanden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Vertreter der Behandlung widerspricht.

(3) Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 21 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertreter fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen beratend teil (Art. 7 Abs. 2 Satz 2 VGemO) und führt das Protokoll.

(3) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung den Mitgliedern ausgeteilt. Im Anschluss daran lässt der Gemeinschaftsvorsitzende über die Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift abstimmen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO) und sammelt sodann die nichtöffentliche Niederschrift wieder ein.

§ 22

Eintritt in die Tagesordnung, Mitwirkung Dritter

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Über Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Gemeinschaftsversammlung. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich erst während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine nicht öffentlich zu behandelnde Angelegenheit im Sinne des § 16 handelt. Über diese Abweichung ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beraten und zu entscheiden.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Gemeinschaftsvorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige oder Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 23

Beratung der Tagesordnungspunkte

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Gemeinschaftsversammlung zu beschließen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 2 GO). Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Dies kann wiederholt geschehen. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Gemeinschaftsversammlung, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Vertreter, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende von der Sitzung ausschließen; hierzu gilt die Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte der Gemeinschaftsversammlung kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. Die Beratung ist an dem Punkt fortzuführen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

(10) Eine Sitzung der Gemeinschaftsversammlung kann auch dann unterbrochen und am folgenden Tag fortgesetzt werden, wenn dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist, ohne dass dazu neu geladen werden müsste. Soweit möglich, sollen aber abwesende Vertreter über den erneuten Zusammentritt der Gemeinschaftsversammlung am folgenden Tag unterrichtet werden. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 24

Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Vor jeder Beschlussfassung ist darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit noch gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Beschlüsse (d. h. Vorschläge) der vorberatenden Ausschüsse; über sie ist vor allen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter a) - c) fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 33 Abs. 2 KommZG). Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Vertreter verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erst erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 25 Wahlen

(1) Für Wahlen in der Gemeinschaftsversammlung gilt Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 33 Abs. 3 KommZG entsprechend.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 26

Anfragen, Informationsrecht

(1) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

(2) Einen Anspruch auf umfassende Information hat nur die Gemeinschaftsversammlung, nicht auch der einzelne Vertreter.

§ 27

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 28

Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 29

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen der Verwaltungsgemeinschaft einsehen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Amtliche Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 30

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://www.vg-estenfeld.de>, <https://www.estenfeld.de>, <https://www.eisenheim.de>, <https://www.prosselsheim.de> bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe auf diesen Internetseiten erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Geschäftsstelle niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf den Internetseiten öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadressen und zusätzlich durch Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Verwaltungsgemeinschaft unterhält folgende Gemeindetafeln:

- Prosselsheim; Amtskellerei 6
- Untereisenheim; Kirchplatz
- Obereisenheim; Marktplatz
- Estenfeld; Untere Ritterstraße 6 (hinter Rathaus)

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseiten nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

(4) Die Satzungen und Verordnungen werden zusätzlich informativ in den gemeindlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden abgedruckt.

C. Schlussbestimmungen

§ 31

Änderung der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden, soweit sie nicht zwingende gesetzliche Regelungen enthält.

§ 32

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhandigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft auf.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.05.2020 außer Kraft.

Estenfeld, 09.06.2026

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
ESTENFELD

Christian Albert
1. Vorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27.05.2026 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld und Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Satzung ist in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld öffentlich zugänglich. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld, der Gemeinde Prosselsheim und des Marktes Eisenheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.06.2026 angebracht und am 10.07.2026 wieder entfernt.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
ESTENFELD

Estenfeld, 13.07.2026

Christian Albert
1. Vorsitzender



Erster Vorsitzender und Stellvertreter

1. Vorsitzender	Christian Albert 1. Bürgermeister Gemeinde Estenfeld
Stellvertretender Vorsitzender	Christian Holzinger 1. Bürgermeister Markt Eisenheim
Weiterer Stellvertreter	Ruben Mödl 1. Bürgermeister Gemeinde Prosselsheim

Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld

Estenfeld

Neben dem ersten Bürgermeister, der Kraft Gesetzes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist:

<u>Sitz</u>	<u>Partei</u>	<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
1.	CSU/BEM	Hasch, Konrad	Roth, Ulrike
2.	CSU/BEM	Wolz, Albin	Roth, Ulrike
3.	SPD/B*F	Grimm, Tobias	Meister, Florian
4.	EinS	Vierheilig, Tobias	Hohm, Birgit
5.	UWG	Galm, Sophia	Galm, Bernd
6.	Grüne	Marussis, Lena	Herr, Thomas

Markt Eisenheim

Neben dem ersten Bürgermeister, der Kraft Gesetzes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist:

<u>Sitz</u>	<u>Partei</u>	<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
1.	SPD	Deubner, Frank	Wolter, Fabian
2.	FWG	Bach, Harald	Drescher, Christina

Prosselsheim

Neben dem ersten Bürgermeister, der Kraft Gesetzes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist:

<u>Sitz</u>	<u>Partei</u>	<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
1.	BBPü	Börger, Maximilian	König, Sven
2.	CSU/BBP	Friedrich, Bernhard	Herbig, Alexander

Rechnungsprüfungsausschuss

	<u>Vertreter</u>	<u>Stellvertreter</u>
Vorsitzender:	Börger, Maximilian	Friedrich Bernhard
Weitere Mitglieder	Hasch, Konrad Marussis, Lena Deubner, Frank	Vierheilig, Thomas Grimm, Tobias Bach, Harald